

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/13176]

6 JUNI 2017. — Loi portant insertion d'un Titre 3 « L'action en dommages et intérêts pour les infractions au droit de la concurrence » dans le Livre XVII du Code de droit économique, portant insertion des définitions propres au Livre XVII, Titre 3 dans le Livre I^{er} et portant diverses modifications au Code de droit économique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 6 juin 2017 portant insertion d'un Titre 3 « L'action en dommages et intérêts pour les infractions au droit de la concurrence » dans le Livre XVII du Code de droit économique, portant insertion des définitions propres au Livre XVII, Titre 3 dans le Livre I^{er} et portant diverses modifications au Code de droit économique (*Moniteur belge* du 12 juin 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/13176]

6 JUNI 2017. — Wet houdende invoeging van een Titel 3 « De rechtsvordering tot schadevergoeding wegens inbreuken op het mededingingsrecht » in Boek XVII van het Wetboek van economisch recht, houdende invoeging van definities eigen aan Boek XVII, Titel 3 in Boek I en houdende diverse wijzigingen van het Wetboek van economisch recht. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 6 juni 2017 houdende invoeging van een Titel 3 « De rechtsvordering tot schadevergoeding wegens inbreuken op het mededingingsrecht » in Boek XVII van het Wetboek van economisch recht, houdende invoeging van definities eigen aan Boek XVII, Titel 3 in Boek I en houdende diverse wijzigingen van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 12 juni 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/13176]

6. JUNI 2017 — Gesetz zur Einfügung eines Titels 3 "Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht" in Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung der Buch XVII Titel 3 eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 6. Juni 2017 zur Einfügung eines Titels 3 "Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht" in Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung der Buch XVII Titel 3 eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

6. JUNI 2017 — Gesetz zur Einfügung eines Titels 3 "Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht" in Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung der Buch XVII Titel 3 eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union um.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 3 - In Buch I Titel 2 Kapitel 13 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014, wird ein Artikel I.22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. I.22 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch XVII Titel 3:

1. Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht: eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Nachfolgenden AEUV) und/oder gegen Artikel IV.1 oder Artikel IV.2,

2. Rechtsverletzer: Unternehmen oder Unternehmensvereinigung, das/die eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen hat,

3. Schadenersatzklage: eine Klage, die aufgrund des Artikels XVII.72 eingereicht wird und mit der vor einem Gericht von einem mutmaßlich Geschädigten, von jemandem, der im Namen eines mutmaßlich Geschädigten oder mehrerer mutmaßlich Geschädigter handelt, oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die in die Rechte und Pflichten des mutmaßlich Geschädigten eingetreten ist, einschließlich der Person, die den Schadenersatzanspruch erworben hat, ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird,

4. Schadenersatzanspruch: ein Anspruch auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens,

5. Geschädigter: Person, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat,

6. nationale Wettbewerbsbehörde: Belgische Wettbewerbsbehörde oder eine andere für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zuständige Behörde, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln bestimmt worden ist,

7. Wettbewerbsbehörde: die Europäische Kommission oder eine nationale Wettbewerbsbehörde oder beide, je nach Zusammenhang,

8. nationales Gericht: ein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 267 AEUV,

9. Rechtsmittelinstanz: das Gericht erster Instanz der Europäischen Union (EuG), das über ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission über ein Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 und/oder 102 AEUV entscheidet, oder gegebenenfalls der Gerichtshof, der gemäß Artikel 256 AEUV über ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des EuG entscheidet, oder ein nationales Gericht, das im Wege ordentlicher Rechtsmittel befugt ist, Entscheidungen einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder darüber ergehende gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, unabhängig davon, ob dieses Gericht selbst die Befugnis hat, eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festzustellen,

10. Zuwiderhandlungsentscheidung: eine Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz, mit der eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wird,

11. bestandskräftige Zuwiderhandlungsentscheidung: eine Zuwiderhandlungsentscheidung, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann,

12. Kartell: eine Absprache und/oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr konkurrierenden Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen - und gegebenenfalls mit einem oder mehreren nicht konkurrierenden Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen - zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie unter anderem die Festsetzung oder Koordinierung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, auch im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten und Kunden einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen,

13. Kronzeugenprogramm: ein Programm für die Anwendung des Artikels 101 AEUV und/oder des Artikels IV.1 des Wirtschaftsgesetzbuches, in dessen Rahmen ein an einem geheimen Kartell Beteiligter unabhängig von den übrigen Kartellbeteiligten an einer Untersuchung der Wettbewerbsbehörde mitwirkt, indem der Beteiligte freiwillig seine Kenntnis von dem Kartell und seine Beteiligung daran darlegt und ihm dafür im Gegenzug durch Beschluss oder Einstellung des Verfahrens Erlass oder Ermäßigung von Geldbußen oder Verfolgungsimmunität in Bezug auf seine Beteiligung am Kartell gewährt wird,

14. Kronzeugenerklärung: eine freiwillige mündliche oder schriftliche Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, in der das Unternehmen oder die natürliche Person seine beziehungsweise ihre Kenntnis von einem Kartell und seine beziehungsweise ihre Beteiligung daran darlegt und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde Erlass oder Ermäßigung von Geldbußen oder Verfolgungsimmunität zu erwirken, oder eine Aufzeichnung dieser Darlegung. Dies umfasst nicht bereits vorhandene Informationen, das heißt Beweismittel, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen, unabhängig davon, ob diese Informationen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind oder nicht,

15. Begünstigter eines Erlasses von Geldbußen: ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung, dem beziehungsweise der im Rahmen eines Kronzeugenprogramms von einer Wettbewerbsbehörde ein Erlass von Geldbußen gewährt wurde,

16. Vergleichsausführungen: eine freiwillige Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, die ein Anerkenntnis oder seinen Verzicht auf das Bestreiten seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht und seiner Verantwortung für diese Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht enthält und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, der betreffenden Wettbewerbsbehörde die Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen,

17. Preisaufschlag: Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis, der sich ohne die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ergeben hätte,

18. einvernehmliche Streitbeilegung: ein Mechanismus, der es den Parteien ermöglicht, den Streit über einen Schadenersatzanspruch außergerichtlich beizulegen, zum Beispiel durch Mediation, außergerichtliche Schlichtung oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens,

19. Vergleich: eine durch einvernehmliche Streitbeilegung erzielte Einigung oder eine Schiedsentscheidung,

20. unmittelbarer Abnehmer: eine natürliche oder juristische Person, die Waren, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht waren, unmittelbar von einem Rechtsverletzer erworben hat,

21. mittelbarer Abnehmer: eine natürliche oder juristische Person, die Waren nicht unmittelbar von einem Rechtsverletzer, sondern von einem unmittelbaren Abnehmer oder einem nachfolgenden Abnehmer erworben hat, wobei die Waren entweder Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht waren oder diese Waren enthalten oder aus diesen hervorgegangen sind."

Art. 4 - In Artikel IV.34 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird Absatz 1 durch die Wörter "oder sie werden aufgefordert, gemäß den Bestimmungen von Buch XVII Titel 3 Kapitel 3 Beweismittel vorzulegen" ergänzt.

Art. 5 - In Artikel IV.45 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird Absatz 2 durch die Wörter "und unbeschadet der Artikel XVII.77, XVII.78 und XVII.79" ergänzt.

Art. 6 - In Artikel IV.46 § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, werden zwischen den Wörtern "jedoch kann unbeschadet des Artikels IV.69" und den Wörtern "der Zugang dazu nicht auf andere Weise gewährt werden" die Wörter "und der Artikel XVII.77, XVII.78 und XVII.79" eingefügt.

Art. 7 - In Artikel IV.70 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird § 1 durch einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann eine nach einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht erfolgende Schadenersatzzahlung, die infolge eines Vergleichs geleistet wird, bevor die Wettbewerbsbehörde die Verhängung einer Geldbuße beschließt, als mildernden Umstand berücksichtigen."

Art. 8 - Artikel IV.77 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Bei Verfahren über Schadenersatzklagen kann die Belgische Wettbewerbsbehörde auf Antrag eines nationalen Gerichts diesem nationalen Gericht gemäß den in § 1 vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes behilflich sein, wenn sie dies für angebracht hält."

Art. 9 - Artikel XVII.37 einziger Absatz desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird durch eine Nummer 33 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“33. Artikel 101 und/oder 102 AEUV”.

Art. 10 - In Buch XVII Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014, wird ein Artikel XVII.70 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.70 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Titels sind die Bestimmungen von Buch XVII Titel 3 auf kollektive Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht anwendbar, die durch vorliegenden Titel eingeführt worden sind, die Artikel XVII.83 und XVII.89 ausgenommen.”

Art. 11 - In Buch XVII desselben Gesetzbuches wird ein Titel 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

“**TITEL 3 - Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht**”.

Art. 12 - In Titel 3, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Kapitel 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

“**KAPITEL 1 - Anwendungsbereich**”.

Art. 13 - In Kapitel 1, eingefügt durch Artikel 12, wird ein Artikel XVII.71 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.71 - § 1 - Vorliegender Artikel ist auf Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht anwendbar.

§ 2 - Vorliegender Titel legt Regeln fest, die unbeschadet des für Schadenersatzklagen geltenden allgemeinen Rechts anwendbar sind. Bei Kollision mit dem allgemeinen Recht haben die Regeln, die durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgelegt werden, Vorrang.”

Art. 14 - In denselben Titel 3 wird ein Kapitel 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

“**KAPITEL 2 - Recht auf vollständigen Schadenersatz**”.

Art. 15 - In Kapitel 2, eingefügt durch Artikel 14, wird ein Artikel XVII.72 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.72 - Natürliche oder juristische Personen, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten haben, haben das Recht, gemäß dem allgemeinen Recht den vollständigen Ersatz dieses Schadens zu verlangen und zu erwirken.”

Art. 16 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel XVII.73 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.73 - Es wird vermutet, dass Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen einen Schaden verursachen. Der Rechtsverletzer hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen.”

Art. 17 - In denselben Titel 3 wird ein Kapitel 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

“**KAPITEL 3 - Beweismittel**”.

Art. 18 - In Kapitel 3, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Abschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

“**Abschnitt 1 - Offenlegung von Beweismitteln**”.

Art. 19 - In Abschnitt 1, eingefügt durch Artikel 18, wird ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

“**Unterabschnitt 1 - Allgemeine Grundsätze**”.

Art. 20 - In Unterabschnitt 1, eingefügt durch Artikel 19, wird ein Artikel XVII.74 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.74 - § 1 - Auf Antrag jeder der Parteien eines Rechtsstreits, die eine substantiierte Begründung vorgelegt hat, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität ihres Antrags ausreichend stützen, kann der Richter die Offenlegung von bestimmten relevanten Beweismitteln oder relevanten Kategorien von Beweismitteln durch die andere Partei oder einen Dritten, die sich in deren Verfügungsgewalt befinden, anordnen. Diese müssen so genau und so präzise wie möglich abgegrenzt werden.

§ 2 - Der Richter beschränkt die Offenlegung von Beweismitteln auf das, was verhältnismäßig ist. Dabei berücksichtigt der Richter die berechtigten Interessen aller Parteien und betroffenen Dritten. Insbesondere berücksichtigt er:

1. inwieweit der Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag rechtfertigen,

2. Umfang und Kosten der Offenlegung von Beweismitteln, insbesondere für eventuell betroffene Dritte, einschließlich zur Verhinderung einer nicht gezielten Suche nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind,

3. ob die offenzulegenden Beweismittel vertrauliche Informationen - insbesondere Dritte betreffende Informationen - enthalten und welche Vorkehrungen gemäß Artikel XVII.75 zum Schutz dieser vertraulichen Informationen bestehen.”

Art. 21 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel XVII.75 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.75 - Der Richter darf die Offenlegung von Beweismitteln, die vertrauliche Informationen enthalten, anordnen, wenn er diese als sachdienlich für die Schadenersatzklage erachtet.

Bei der Anordnung der Offenlegung von vertraulichen Informationen trifft der Richter wirksame Maßnahmen für deren Schutz. Zu diesen Mitteln zählen unter anderem die Unkenntlichmachung sensibler Passagen von Dokumenten, indem von Beweisinhabern die Offenlegung nicht vertraulicher Fassungen verlangt wird, die Anweisung an Sachverständige, eine Zusammenfassung der Informationen in aggregierter oder sonstiger nicht vertraulicher Form vorzulegen, die Führung von Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Beschränkung des zur Kenntnisnahme der Beweismittel berechtigten Personenkreises.”

Art. 22 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel XVII.76 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.76 - Bevor der Richter in Anwendung der Artikel XVII.74 und XVII.75 die Offenlegung von Beweismitteln anordnet, fordert er die Person, die von der Offenlegung von Beweismitteln betroffen ist, auf, gemäß Modalitäten und in einer Frist, die er festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sie kann auch angehört werden, wenn der Richter ihr dies erlaubt.”

Art. 23 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

“Unterabschnitt 2 - Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind”.

Art. 24 - In Unterabschnitt 2, eingefügt durch Artikel 23, wird ein Artikel XVII.77 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.77 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts gelten unbeschadet der Artikel XVII.74 bis XVII.76 und der nach dem Recht der Europäischen Union, Buch IV oder dem Wettbewerbsrecht der anderen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften oder Anwendungspraktiken im Bereich des Schutzes der internen Unterlagen von Wettbewerbsbehörden und des Schriftverkehrs zwischen Wettbewerbsbehörden.

§ 2 - Der Richter kann die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten der Wettbewerbsbehörde enthalten sind, nur dann bei der Wettbewerbsbehörde beantragen, wenn die Beweismittel nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder von Dritten erlangt werden können.”

Art. 25 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel XVII.78 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.78 - § 1 - Bei der Beurteilung gemäß Artikel XVII.74 § 2 der Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten der Wettbewerbsbehörde enthalten sind, berücksichtigt der Richter zusätzlich:

1. ob der Antrag zur Offenlegung von Beweismitteln eigens hinsichtlich Art, Gegenstand oder Inhalt der der Wettbewerbsbehörde übermittelten oder in deren Akten enthaltenen Unterlagen formuliert wurde,
2. ob die Partei, die die Offenlegung von Beweismitteln beantragt, diesen Antrag im Rahmen einer Schadenersatzklage stellt und
3. im Zusammenhang mit den Artikeln XVII.77 § 2 und XVII.79 § 1 oder auf Antrag einer Wettbewerbsbehörde nach § 2 des vorliegenden Artikels die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts seitens einer Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz zu wahren.

§ 2 - Der Richter fordert die Wettbewerbsbehörde, die von einem Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln betroffen ist, auf, gemäß Modalitäten und in einer Frist, die er festlegt, eine schriftliche Stellungnahme über die Verhältnismäßigkeit dieses Antrags abzugeben. Sie kann auch angehört werden, wenn der Richter ihr dies erlaubt.”

Art. 26 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel XVII.79 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.79 - § 1 - Der Richter darf die Offenlegung der folgenden Kategorien von Beweismitteln erst dann anordnen, wenn die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise beendet hat:

1. Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden,
2. Informationen, die die Wettbewerbsbehörde im Laufe ihres Verfahrens erstellt und den Parteien übermittelt hat, und
3. Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden.

§ 2 - Der Richter darf zu keinem Zeitpunkt die Offenlegung der folgenden Kategorien von Beweismitteln durch eine Partei oder einen Dritten anordnen:

1. Kronzeugenerklärungen und
2. Vergleichsausführungen.

§ 3 - Der Richter darf auf mit Gründen versehenen Antrag eines Klägers die in § 2 erwähnten Beweismittel nur einsehen, um sich zu überzeugen, dass der Inhalt der Unterlagen den in Artikel I.22 Nr. 14 und 16 enthaltenen Begriffsbestimmungen entspricht.

Bei der in Absatz 1 erwähnten Beurteilung fordert der Richter den Verfasser der betreffenden Beweismittel auf, gemäß Modalitäten und in einer Frist, die er festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Er kann auch angehört werden, wenn der Richter ihm dies erlaubt.

Der Richter kann auch die zuständige Wettbewerbsbehörde um Unterstützung bitten, die gemäß Modalitäten und in einer Frist zu gewähren ist, die er festlegt.

Der Richter darf auf keinen Fall anderen Parteien oder Dritten Zugang zu diesen Beweismitteln gewähren.

§ 4 - Soweit nur Teile der angeforderten Beweismittel unter § 2 fallen, werden die übrigen Teile je nach Kategorie gemäß den Artikeln XVII.77 und XVII.78 und vorliegendem Artikel freigegeben.

§ 5 - Der Richter kann jederzeit die Offenlegung von Beweismitteln aus den Akten der Wettbewerbsbehörde, die nicht unter eine der in den Paragraphen 1 und 2 aufgeführten Kategorien fallen, anordnen.”

Art. 27 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel XVII.80 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XVII.80 - § 1 - Beweismittel, die unter eine der in Artikel XVII.79 § 2 aufgeführten Kategorien fallen und von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, dürfen nicht zu der Verfahrensakte gelegt werden. Werden solche Beweismittel dennoch zu der Verfahrensakte gelegt, sind sie unzulässig und werden sie von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 2 - Bis eine Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise beendet hat, dürfen Beweismittel, die unter eine der in Artikel XVII.79 § 1 aufgeführten Kategorien fallen und von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, nicht zu der Verfahrensakte gelegt werden. Werden solche Beweismittel dennoch zu der Verfahrensakte gelegt, sind sie unzulässig und werden sie von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 3 - Beweismittel, die von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden und die nicht unter § 1 oder 2 fallen, dürfen im Rahmen einer Schadenersatzklage nur von dieser Person oder von einer natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die in ihre Rechte eingetreten ist, einschließlich einer Person, die den Anspruch dieser Person erworben hat."

Art. 28 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Unterabschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 3 - Sanktionen".

Art. 29 - In Unterabschnitt 3, eingefügt durch Artikel 28, wird ein Artikel XVII.81 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.81 - Unbeschadet des Artikels 1385*bis* des Gerichtsgesetzbuches kann der Richter Parteien, Dritten und ihren rechtlichen Vertretern eine Geldbuße von 1.000 bis 10.000.000 EUR auferlegen, unbeschadet eines eventuell geforderten Schadenersatzes, wenn diese:

1. die Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln des Richters nicht befolgen oder ihre Befolgung verweigern,
2. relevante Beweismittel vernichten,
3. die Erfüllung der mit einer Anordnung des Richters zum Schutz vertraulicher Informationen auferlegten Verpflichtungen unterlassen oder verweigern oder
4. gegen die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Beschränkungen der Beweisverwertung verstoßen.

Die Geldbuße muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein unter Berücksichtigung des Unternehmens oder der Person, dem/der sie auferlegt wird, und der konkreten Umstände des betreffenden Falls wie der Höhe des geforderten Schadenersatzes, des entscheidenden Charakters des Beweismittels, dessen Offenlegung vom Richter angeordnet wird, seiner Beweiskraft, der Schwere des Verfahrensverstößes und gegebenenfalls der Absicht der betreffenden Partei, eines Dritten oder ihres rechtlichen Vertreters, den Verstoß zu begehen.

Die Geldbuße wird auf Betreiben der Registrierungs- und Domänenverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln beigetrieben.

Wenn einer der in Absatz 1 erwähnten Fälle auf das Verhalten einer Partei zurückzuführen ist, kann der Richter außerdem für diese Partei nachteilige Schlussfolgerungen ziehen, die er für angemessen erachtet, wie beispielsweise den betreffenden Beweis als erbracht ansehen oder Klagen oder Verteidigungsmittel ganz oder teilweise zurückweisen. Er kann auch die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkünden."

Art. 30 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Abschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 2 - Wirkung von nationalen Entscheidungen zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht".

Art. 31 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Artikel XVII.82 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.82 - § 1 - Eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, die festgestellt wird in einer bestandskräftigen Zuwiderhandlungsentscheidung der Belgischen Wettbewerbsbehörde oder gegebenenfalls in einem Entscheid des Appellationshofes von Brüssel, der formell rechtskräftig ist und in dem über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Belgischen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel IV.79 entschieden wird, gilt für die Zwecke einer Schadenersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht als unwiderlegbar festgestellt.

§ 2 - Eine bestandskräftige Zuwiderhandlungsentscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder der Rechtsmittelinstanz getroffen worden ist, wird zumindest als Anscheinsbeweis dafür angenommen, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen wurde, und kann zusammen mit allen anderen von den Parteien vorgelegten Beweismitteln geprüft werden."

Art. 32 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Abschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 3 - Abwälzung des Preisaufschlags".

Art. 33 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 32, wird ein Artikel XVII.83 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.83 - Der Beklagte in einer Schadenersatzklage kann als Verteidigungsmittel gegen einen Schadenersatzanspruch geltend machen, dass der Kläger den sich aus der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ergebenden Preisaufschlag ganz oder teilweise weitergegeben hat. Die Beweislast für die Weitergabe des Preisaufschlags trägt der Beklagte, der in angemessener Weise gemäß den Artikeln des vorliegenden Kapitels vom Kläger und/oder von Dritten Offenlegung von Beweisen verlangen kann.

Absatz 1 lässt das Recht des Geschädigten unberührt, Ersatz für den infolge einer vollständigen oder teilweisen Abwälzung des Preisaufschlags entgangenen Gewinn zu verlangen und zu erwirken."

Art. 34 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel XVII.84 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.84 - Wenn das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs oder die Höhe des zuzuerkennenden Schadenersatzes davon abhängt, ob - oder inwieweit - ein Preisaufschlag an den Kläger weitergegeben wurde, liegt die Beweislast für das Vorliegen und den Umfang einer solchen Abwälzung des Preisaufschlags beim Kläger. Zu diesem Zweck kann er in angemessener Weise gemäß den Artikeln des vorliegenden Kapitels vom Beklagten oder von Dritten Offenlegung von Beweisen verlangen.

Ist der Kläger jedoch ein mittelbarer Abnehmer, wird davon ausgegangen, dass er den Beweis dafür, dass eine Abwälzung auf ihn stattgefunden hat, erbracht hat, wenn er nachgewiesen hat, dass

1. der Beklagte eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen hat,
2. die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht einen Preisaufschlag für den unmittelbaren Abnehmer des Beklagten zur Folge hatte und

3. der mittelbare Abnehmer Waren oder Dienstleistungen erworben hat, die Gegenstand der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht waren oder aus solchen Waren oder Dienstleistungen hervorgingen oder sie enthielten.

Absatz 2 findet jedoch keine Anwendung, wenn der Richter der Ansicht ist, dass der Beklagte glaubhaft machen konnte, dass der Preisaufschlag nicht oder nicht vollständig an den mittelbaren Abnehmer weitergegeben wurde."

Art. 35 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel XVII.85 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.85 - Um zu verhindern, dass Schadenersatzklagen von Klägern verschiedener Vertriebsstufen zu einer mehrfachen Haftung oder fehlenden Haftung des Rechtsverletzers führen, kann der mit einer Schadenersatzklage befasste Richter bei der Prüfung, ob die sich aus der Anwendung der Artikel XVII.83 Absatz 1 und XVII.84 ergebende Beweislastverteilung beachtet ist, mit nach dem Recht der Europäischen Union oder dem belgischen Recht zur Verfügung stehenden Mitteln Folgendes gebührend berücksichtigen:

a) Schadenersatzklagen, die dieselbe Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht betreffen, aber von Klägern auf anderen Vertriebsstufen erhoben wurden,

b) Urteile, mit denen über Schadenersatzklagen nach Buchstabe a) entschieden wird,

c) relevante Informationen, die infolge der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht durch eine Wettbewerbsbehörde oder eine Rechtsmittelinstanz öffentlich zugänglich sind."

Art. 36 - In denselben Titel 3 wird ein Kapitel 4 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 4 - Gesamtschuldnerische Haftung".

Art. 37 - In Kapitel 4, eingefügt durch Artikel 36, wird ein Artikel XVII.86 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.86 - § 1 - Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen, die durch gemeinschaftliches Handeln gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen haben, haften gesamtschuldnerisch für den durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schaden.

§ 2 - Wenn es sich bei dem Rechtsverletzer um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen handelt, haftet dieser abweichend von § 1 gesamtschuldnerisch:

1. nur gegenüber seinen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten und

2. gegenüber anderen Geschädigten nur dann, wenn von den anderen Unternehmen, die an derselben Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt waren, kein vollständiger Schadenersatz erlangt werden kann.

Damit die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung zur Anwendung kommen kann, muss das betreffende KMU folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sein Anteil an dem relevanten Markt in der Zeit der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht muss stets weniger als fünf Prozent betragen und

2. die Anwendung der normalen Regeln der gesamtschuldnerischen Haftung würde seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit unwiederbringlich gefährden und seine Aktiva jeglichen Werts berauben.

Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt jedoch nicht, wenn:

1. das KMU die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht organisiert oder andere Unternehmen gezwungen hat, sich an der Zuwiderhandlung zu beteiligen, oder

2. das KMU bereits früher wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verurteilt worden ist.

§ 3 - Begünstigte eines Erlasses von Geldbußen haften abweichend von § 1 gesamtschuldnerisch:

1. nur gegenüber seinen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten und

2. gegenüber anderen Geschädigten nur dann, wenn von den anderen Unternehmen, die an derselben Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt waren, kein vollständiger Schadenersatz erlangt werden kann."

Art. 38 - In dasselbe Kapitel 4 wird ein Artikel XVII.87 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.87 - § 1 - Ein Rechtsverletzer, der einen Schadenersatz vollständig oder teilweise geleistet hat, kann von anderen Rechtsverletzern einen Ausgleichsbetrag verlangen, dessen Höhe anhand ihrer relativen Verantwortung für den durch diese Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden bestimmt wird.

§ 2 - Abweichend von § 1 darf der Ausgleichsbetrag eines Rechtsverletzers, dem Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, nicht höher sein als der Schaden, den er seinen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten verursacht hat.

Soweit durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht anderen Geschädigten als den unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten der Rechtsverletzer ein Schaden entstanden ist, darf der Ausgleichsbetrag eines Rechtsverletzers, dem Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, nicht höher sein als der Betrag, der seiner relativen Verantwortung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden entspricht."

Art. 39 - In dasselbe Kapitel 4 wird ein Artikel XVII.88 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.88 - § 1 - Hat ein Geschädigter einen Vergleich mit einem Rechtsverletzer abgeschlossen, wird der Schadenersatzanspruch des sich vergleichenden Geschädigten um den Anteil des sich vergleichenden Rechtsverletzers an dem Schaden, der dem Geschädigten durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist, verringert.

Der verbleibende Anspruch des sich vergleichenden Geschädigten darf nur gegenüber nicht am Vergleich beteiligten Rechtsverletzern geltend gemacht werden. Nicht am Vergleich beteiligte Rechtsverletzer dürfen von dem sich vergleichenden Rechtsverletzer keinen Ausgleichsbetrag für den verbleibenden Anspruch verlangen.

§ 2 - Abweichend von § 1 Absatz 1 kann der sich vergleichende Geschädigte für den Fall, dass die nicht am Vergleich beteiligten Rechtsverletzer den Schadenersatz, der dem verbleibenden Anspruch des sich vergleichenden Geschädigten entspricht, nicht leisten können, den verbleibenden Anspruch gegenüber dem sich vergleichenden Rechtsverletzer geltend machen.

Die Abweichung nach Absatz 1 kann im Vergleich ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 3 - Bei der Festlegung des Ausgleichsbetrags, den ein Rechtsverletzer von einem anderen Rechtsverletzer entsprechend seiner relativen Verantwortung für den durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden verlangen kann, trägt der Richter Entschädigungszahlungen gebührend Rechnung, die aufgrund früherer Vergleiche, an denen der betreffende Rechtsverletzer beteiligt war, geleistet wurden."

Art. 40 - In denselben Titel 3 wird ein Kapitel 5 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 5 - Aufschiebende Wirkung der einvernehmlichen Streitbeilegung".

Art. 41 - In Kapitel 5, eingefügt durch Artikel 40, wird ein Artikel XVII.89 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.89 - Unbeschadet des Artikels 1682 des Gerichtsgesetzbuches kann der mit einer Schadenersatzklage befasste Richter das Verfahren bis zu einer nicht verlängerbaren Dauer von zwei Jahre aussetzen, wenn die Prozessparteien an einer einvernehmlichen Streitbeilegung in Bezug auf den mit der Schadenersatzklage geltend gemachten Anspruch beteiligt sind."

Art. 42 - In denselben Titel 3 wird ein Kapitel 6 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 6 - Verjährung".

Art. 43 - In Kapitel 6, eingefügt durch Artikel 42, wird ein Artikel XVII.90 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.90 - § 1 - Die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht laufen ab dem Tag nach dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beendet wurde und der Kläger von Folgendem Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen Kenntnis hätte erlangen müssen:

1. dem Verhalten und der Tatsache, dass dieses eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht darstellt,
2. der Tatsache, dass ihm durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ein Schaden entstanden ist, und
3. der Identität des Rechtsverletzers.

Bei dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen gilt, dass die Zuwiderhandlung mit dem Tag beendet wurde, an dem die letzte Zuwiderhandlung geendet hat.

§ 2 - In § 1 erwähnte Verjährungsfristen werden unterbrochen, wenn eine Wettbewerbsbehörde Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht trifft, auf die sich die Schadenersatzklage bezieht. Diese Unterbrechung endet am Tag nach dem Tag, an dem die Zuwiderhandlungsentscheidung bestandskräftig wird oder das Verfahren auf andere Weise beendet wird."

Art. 44 - In dasselbe Kapitel 6 wird ein Artikel XVII.91 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XVII.91 - Eine einvernehmliche Streitbeilegung, Schiedsverfahren ausgenommen, unterbricht die Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadenersatzklagen für die Dauer des einvernehmlichen Streitbeilegungsverfahrens. Diese Unterbrechung gilt nur für Parteien, die an der einvernehmlichen Streitbeilegung beteiligt oder dabei vertreten sind oder waren."

KAPITEL 3 — Übergangsbestimmung

Art. 45 - Abweichend von Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches finden die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Verfahrensregeln keine Anwendung auf Schadenersatzklagen, die vor dem 26. Dezember 2014 vor einem Gericht anhängig gemacht worden sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Juni 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/13132]

5 JUIN 2019. — Arrêté ministériel abrogeant divers arrêtés ministériels et circulaires relatifs aux services d'incendie

Le Ministre de l'Intérieur,

Vu la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile;

Vu l'arrêté ministériel du 5 janvier 2000 fixant l'étendue géographique de la zone de secours en province de Namur;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/13132]

5 JUNI 2019. — Ministerieel besluit tot opheffing van diverse ministeriële besluiten en omzendbrieven betreffende de brandweer

De Minister van Binnenlandse Zaken,

Gelet op de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid;

Gelet op het ministerieel besluit van 5 januari 2000 tot bepaling van de geografische uitgestrektheid van de hulpverleningszone in de provincie Namen;